

I. Freiheitsrechte

Art.	Recht	Träger	Schutzbereich (positiv)	(negativ)	Eingriff	Verfassungsrechtl. Rechtfertigung	Schutzrichtung	wichtige BVerfGE	Klausurrelevanz
1 und 79 III	Menschenwürde	✓ jeder Mensch	Mensch darf nicht zum bloßen Objekt gemacht werden; niemals Mittel zum Zweck, immer Zweck	entfällt	Infragestellung der Subjektsqualität (z.B. Sklaverei, Folter)	Kollidierendes Verfassungsrecht, das auch in Art. 79 III genannt ist, im Grunde niemals	Abwehrrecht („zu achten“) Schutzanspruch („zu schützen“)	E 72, 105 Lebenslange Freiheitsstrafe	ΩΩ
2 I	Freie Entfaltung der Persönlichkeit	✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR	1. Allg. Handlungsfreiheit. (hierfür: Auffanggrundrecht, nur subsidiär anzuwenden). 2. Allg. Persönlichkeitsrecht, informationelles Selbstbestimmungsrecht	entfällt	jede rechtliche Maßnahme gegenüber einem einzelnen Betroffenen	Sch: Art. 2 I, u.a. verfassungsmäßige Ordnung (= alle Normen, auch RVO); Sch-Sch: Verhältnismäßigkeit	status negativus (Abwehrrecht)	E 80, 137 Reiten im Walde	ΩΩΩΩ
2 II 1	Leben	✓ jeder Mensch, auch nasciturus	Leben (Beginn: Einnistung der Samen- in die Eizelle; Ende: Hirntod)	entfällt	Bsp.: Todesstrafe, polizeilicher Todesschuß	Sch: Art. 2 II 3 Sch-Sch: Verhältnismäßigkeit (Leben ist Höchstwert!)	status negativus (Abwehrrecht)	E 88, 203 Abtreibung II	ΩΩ
2 II 1	Körperliche Unversehrtheit	✓ jeder Mensch, auch nasciturus	Integrität der Körpersphäre: Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn und im geistig-seelischen Bereich	entfällt	Bsp.: Impfzwang, Liquorentnahme	Sch: Art. 2 II 3 Sch-Sch: Art. 104 I 2, 102, Verhältnismäßigkeit	status negativus (Abwehrrecht)	E 16, 194 Liquorentnahme	ΩΩ
2 II 2 und 104	Freiheit der Person	✓ jeder Mensch	natürliche Fortbewegungsfreiheit: jeden Ort aufzusuchen	jeden Ort zu meiden (hL: wenn Zwang hinzutritt)	Bsp.: Freiheitsentziehung, Wehr-, Schulpflicht	Sch: Art. 2 II 3, 104 / Sch-Sch: Verhältnismäßigkeit	status negativus und Schutzrecht	E 76, 363 Beugehaft	Ω
4 und 12a II und 140 i.V.m. WRV	Freiheit des Glaubens und der Weltanschauung	✓ jeder Mensch (RelKErzG: ab 12 kein Wechselzwang, ab 14 Wahlfreiheit) ✓ jur P des PR ✓ Kirchen wenn diese KöR sind	Einheitlicher Schutzbereich Art. 4! Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu bilden, haben, äußern, handeln. Berufung darauf muß plausibel sein. Religionsgemeinschaft ja/nein: Kriterien sind „geistiger Gehalt“ und „äußeres Erscheinungsbild“. Gewissen: sittliche Entscheidung anhand von Gut und Böse	Freiheit, nicht zu glauben, einen Glauben nicht zu bekennen, nicht zwangsweise missioniert zu werden (z.B. in Schule)	Bsp.: Teilnahmepflicht am Schwimmunterricht für muslimische Schülerin, Verhandeln unterm Kreuzifix	Sch: WRV-Artikel werden von Art. 4 überlagert. Deshalb nur verfassungsimmanente Sch (Grundrechte Dritter, Schutz wichtiger Verfassungsgüter). Sch-Sch: Verhältnismäßigkeit	status negativus (Abwehrrecht) und aus WRV Leistungsansprüche, z.B. einer Kirche auf Anerkennung Status KöR	E 83, 341 Bahá'í E 93, 1 Kreuz im Klassenzimmer	ΩΩΩ

5 I 1	Meinungs-freiheit	✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR	Schutz aller Äußerungen mit wertender Stellungnahme, im Gegensatz dazu reine Tatsachenaussagen, die „wahr“ oder „falsch“ sind. „Wort, Bild, Schrift“ sind Bsp., nicht abschließend.	Eigene Meinungen nicht äußern dürfen oder fremde als eigene verbreiten zu müssen	Bsp.: Verbot oder Gebot, eine Meinung (auf eine bestimmte Weise) zu äußern	Gemeinsame Verfassungsrechtl. Rechtfertigung. Sch: Art. 5 II (allg. Gesetze formell oder materiell, auch	status negativus (Abwehrrecht)	E 7, 198 Lüth E 93, 266 „Soldaten sind Mörder“	ΩΩΩΩ
5 I 1	Informations-freiheit	✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR	Informationsquelle ist jeder Träger von und jede Information selbst, Recht zur Beschaffung derselben. „Allgemein zugänglich“ wenn Quelle technisch geeignet und für Allgemeinheit bestimmt ist.	Schutz vor unentrinnbar aufgedrängter staatlicher Information	Zugang zu Informationen wird staatlicherseits zeitlich verzögert oder ganz verwehrt	RVO, die meinungsneutral sein müssen: Verbot des missionarischen Eingriffszweckes;	status negativus (Abwehrrecht)	NJW 1996, 2858 Parabolantenne	ΩΩΩ
5 I 2	Presse-freiheit	✓ alle im Pressewesen tätigen Personen ✓ jur P des PR	Von der Beschaffung bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen. Beschaffung auch aus nicht „allgemein zugänglichen“ Quellen (Abgrenzung zu Art. 5 I 2). Presse = alle Druckerzeugnisse (auch Flugblätter, Bücher)	entfällt	Bsp.: Durchsuchung von Redaktionsräumen und Beschlagnahme von Pressematerial	Verbot des diskriminierenden Eingriffsmittels; notwendig und geeignet zur Erreichung eines legitimen Zweckes,	status negativus (Abwehrrecht)	E 34, 269 „Soraya“ E 66, 116 „Wallraff“	ΩΩ
5 I 2	Rundfunk-freiheit	✓ alle im Rundfunk tätigen Personen ✓ Veranstalter von Rundfunk-sendungen (auch öffentl.-rechtlich)	Freiheit von Beschaffung bis Berichterstattung (inkl. Fernsehen). Rundfunk = jede an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete Übermittlung durch physikalische Wellen.	entfällt	Bsp.: Bei Beschaffung gleiche Eingriffe wie Presse-freiheit	ohne auf Inhalt abzustellen.) Sch-Sch: Wechselwirkungslehre („Schaukeltheorie“): Einschränkende Gesetze müssen	BVerfG: Freiheitsrecht („primär eine der Meinungsbildung dienende Funktion“)	E 91, 125 Fernsehaufnahme im Gerichtssaal	ΩΩ
5 I 2	Film-freiheit	✓ alle Film-schaffenden (von Vorarbeiten bis Aufführung)	Vermittlung von Inhalten durch Film, nicht nur Berichterstattung im engeren Sinne; auch Spielfilme etc. Künstlerische Filme durch Art. 5 III.	entfällt	Bsp.: Zensur eines Filmes wegen politischem Inhalt	nach GG ausgelegt und so auch selbst wieder eingeschränkt werden. / Art. 5 I 3: keine Vorzensur.	status negativus (Abwehrrecht)	BVerwGE 1, 303 „Die Sünderin“	Ω
5 III 1	Kunst-freiheit	✓ Künstler (auch Hobbykünstler) und Mittler von Kunst ✓ jur P des PR (z.B. Verlag)	Schaffen, Darstellen, Verbreiten. Drei Ansätze für den Kunstbegriff: 1. Formal: Werktypen (Malerei, ...) 2. Materiell: „die freie schöpferische Gestaltung nach Erfahrungen des Künstlers“ 3. Offen: alles Interpretationsfähige	entfällt	Bsp.: Absprechen der künstlerischen Eigenschaft wegen pornographischem Inhalt	Sch: Keinesfalls Art. 5 II. Verfassungs-immanent (z.B. kollidierendes Persönlichkeitsrecht) Sch-Sch: Verhältnis-mäßigkeit	status negativus (Abwehrrecht)	E 30, 173 „Mephisto“ E 83, 130 „Mutzenbacher“	ΩΩ
5 III 1	Freiheit der Wissen-schaft	✓ Wissen-schaftlich Tätige ✓ jur P des PR ✓ Universitäten (auch staatliche)	Wissenschaft ist der ernsthafte Versuch der Ermittlung wahrer Erkenntnisse durch methodisch geordnetes und kritisch reflektierendes Denken.	entfällt	Bsp.: Staat finanziert nicht mehr den Hochschulbau	wie Kunstfreiheit	Abwehrrecht und institutionelle Garantie für Wissenschaft	E 35, 79 Hochschulurteil	ΩΩ

6 I	Schutz der Ehe	✓ jeder Mensch	Eheschließungsfreiheit, Schutz der Ehe. Def.: Eine auf Dauer angelegte, in der rechtlichen Form geschlossene Lebensgemeinschaft	Freiheit, keine Ehe eingehen zu müssen durch Zwang	Definierende Regeln (wie Fam- / Eherecht) okay, solange sie	Sch: Verfassungs- immanent Sch-Sch: Verhältnis- mäßigkeit	status negativus (Abwehrrecht)	keine wichtig	Ω
6 I - V	Schutz der Familie	✓ alle Personen, die zueinander im Verhältnis von Eltern und Kind stehen	Recht auf Haben einer Familie und die Erziehung der Kinder. Familie ist die Gemeinschaft von Eltern und Kindern	entfällt	am Ehe- / Fam. - Begriff des Art. 6 zu messen sind. Nicht-entsprechung bedeutet Eingriff.	Sch: Art. 6 II, III (muß Pflege und Erziehung der Kinder dienen) Sch-Sch: Verhältnis- mäßigkeit	Abwehrrecht und Schutzrecht von Familie und Mutter	E 24, 119 Zwangs- adoption	ΩΩ
7	Schulwesen	✓ Erziehungsberechtigte ✓ Schüler ✓ Träger privater Schulen ✓ Lehrer	Art. 7 I: Staatlicher Erziehung- und Bildungsauftrag. Art. 7 II setzt implizit allgemeine Schulpflicht voraus. Damit wird Elternrecht des Art. 6 II begrenzt. Schließlich Recht auf Schulwahl. Recht auf Religionsunterricht (für Bremen, Berlin u.a. Länder siehe Art. 141). Recht auf Errichtung von Privatschulen.	Eltern müssen Kinder nicht zum Religions- unterricht schicken.	Bsp.: Keine freie Schulwahl, keine Möglichkeit auf Religions- unterricht	Art. 7 II und III ohne Gesetzesvorbehalt. Art. 7 I kann keine Eingriffe rechtfertigen.	Abwehrrecht und institutionelle Garantien	E 45, 400 Gymnas. Oberstufe E 47, 46 Sexual- kunde- unterricht	Ω
8	Versammlungs- freiheit	✓ alle Deutschen ✓ jur P des PR (als Veranstalter)	Freiheit, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Innere Verbindung der Teilnehmer notwendig, sonst Ansammlung (z.B. bei Verkehrsunfall). hL: Erörterung öffentlicher Angelegenheiten notwendig. Geschützt auch An-, Abreise etc.	Freiheit, nicht an einer Versammlung teilnehmen zu müssen	Bsp.: Verbote und Auflösungen; auch wenn aus Angst vor staatl. Überwachung einzelne auf Teilnahme verzichten	Sch: Versammlung unter freiem Himmel (= mit Kontakt zur Dritten): Art. 8 II Versammlungen in Gebäuden (auch Stadion, Innenhof): Immanente Sch Sch-Sch: Verhältnis.	status negativus (Abwehrrecht)	E 92, 1 Sitz- blockade	ΩΩΩ
9 I, II	Vereinigungs- freiheit	DoppelgrundR: ✓ alle Deutschen ✓ Vereine selbst	Bildung und Bestand von Vereinen. Def. Vereine: Freie Zusammenschlüsse von nat / jur P, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, auf eine bestimmte Dauer angelegt sind und ein Mindestmaß an Organisation aufweisen	Freiheit, Vereinen fernzubleiben, falls Eintritt staatlich erzwungen werden soll	Bsp.: Verbot der Gründung. Kein Eingriff ist Festlegung von Typen (OHG, AG etc.)	Sch: Art. 9 II (keine Schutzbereichs- bestimmung wie Art. 8 I, sondern Eingriffsermächtigung) Sch-Sch: Verhältnis.	status negativus (Abwehrrecht)	E 80, 244 Verstoß gegen Vereins- verbote	ΩΩ
9 III	Koalitions- freiheit	✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR	Bildung, Bestand, Betätigung; müssen gleichzeitig verfolgen: Arbeitsbedingungen: konkret, z.B. Urlaubs-, Arbeitszeitregelung Wirtschaftsbedingungen: politisch, z.B. Konjunkturfragen; müssen gegnerfrei + unabhängig sein	Freiheit, keine Koalitionen zu bilden, ihnen fernzubleiben, auszutreten	Bsp.: Einschränkungen der Arbeit von Gewerkschaften oder Arbeit- geberverbänden	Sch: Art. 9 II (steht zwar davor, aber aus histor. Auslegung) und immanente Sch Sch-Sch: Art. 9 III 2, 3	status negativus (Abwehrrecht)	E 50, 290 Mitbe- stimmung	Ω

10	Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR (auch Post selber)	Schutz der Privatsphäre durch Brief (alle schriftlichen Mitteilungen zwischen Absender und [individuellem] Empfänger, nicht Pakete, Postkarte str. hL ja; Post (alle Sendungen durch die Post) und Fernmeldung (unkörperliche Signale, Telefon, Fax, email etc.)	entfällt	Bsp.: Staatliche Stellen öffnen Briefe, dokumentieren Briefverkehr, Abhören des Telefons	Sch: Gesetzesvorbehalt nur in Fällen des Abs. II möglich. Zu Satz 2 siehe Gesetz zu Art. 10 (G 10).	status negativus (Abwehrrecht) objektive Schutzpflicht des Staates (durch StGB-Norm erfüllt)	E 30, 1 Abhörurteil	ΩΩ
11	Freizügigkeit	✓ Deutsche, auch Minderjährige (aber elterl. Sorge § 1631 I BGB)	Möglichkeit, an jedem Ort des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen; nicht Ein-/Ausreise, Ein-/Auswanderung	Möglichkeit, keinen Ortswechsel vorzunehmen	Art. 11 muß selbst unmittelbar sanktioniert werden; indirekt reicht nicht	Sch: Qualifizierter Gesetzesvorbehalt Art. 11 II	status negatives (Abwehrrecht)	E 6, 32 Elfes	Ω
12 I	Berufsfreiheit	✓ Deutsche ✓ jur P des PR [EU-Bürger durch Art. 48ff. EGV]	Einheitlicher Schutzbereich der Freiheit von Berufsausübung und –wahl: Berufsfreiheit. Beruf: auf Dauer angelegt, auf Erwerb gerichtet, nicht verboten. Kein Recht auf Arbeit.	Freiheit, ohne Beruf zu bleiben	Eingriff in Ausübung (Wie) oder Wahl (Ob). Stufenlehre des BVerfG *** Sch-Sch: LÖZ - G - Erf: keine geringere Stufe – VieS: s. rechts	Sch: Art. 12 I 2; *** Sch-Sch/VieS: subj. [objekt.] Zulassungsbeschränkungen zum Schutz [übertragend] wichtiger Gemeinschaftsgüter; Ausübungsregeln bei vernünftigem Schutz des Allgemeinwohls	status negativus (Abwehrrecht)	E 7, 377 Apotheke E 33, 303 numerus clausus	ΩΩΩΩ
12 II, III	Verbot Arbeitszwang und Zwangsarbeit	✓ jeder Mensch	Freiheit von staatlichem Zwang zu bestimmten einzelnen Arbeitsleistungen (Arbeitszwang) oder zum Einsatz der gesamten Arbeitskraft in bestimmter Weise (Zwangsarbeit)	entfällt	Arbeits- und Erziehungslager; kein Eingriff: Schulpflicht, Meldepflicht, Volkszähler	Sch: Gesetz bzw. nur bei Freiheitsentziehung zulässig.	status negativus (Abwehrrecht)	E 92, 91 Feuerwehrdienstpflicht	Ω
13	Unverletzlichkeit der Wohnung	✓ jeder Mensch, der berechtigterweise in der Wohnung lebt	Schutz des Hausfriedens und der Wohnung (weit auszulegen: auch Hausboot, Zelt, Wohnwagen, Hotelzimmer, auch Arbeitsräume). Kein Recht auf Wohnung.	entfällt	Bsp.: Betreten, Durchsuchen, Abhören	Sch: Art. 13 II, VII Sch-Sch: Verhältnismäßigkeit, insb. Wesensgehaltsgarantie	status negativus (Abwehrrecht)	E 32, 54 Geschäftsräume als Wohnung	Ω
14, 15	Eigentums-garantie	✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR (nur inländische)	Bestand, Nutzung von Eigentum. Def.: weiter als § 903 BGB, alle vermögenswerten Rechte (dingliche Rechte, Forderungen etc.; nicht Gewinnaussichten, nicht Vermögen als solches [Steuern kein Eingriff, solange nicht erdrosselnde Wirkung], nicht Ansprüche auf Sozialleistungen).	Recht, kein Eigentum zu haben.	1. Inhalts- und Schrankenbestimmungen (Art. 14 I 2) 2. Enteignung (Art. 14 III) durch Gesetz (LegalE) oder aufgrund G (Administrative)	1. durch materielle Gesetze (auch RVO) Verhältnismäßigkeit: Eigenart, Bedeutung des Gutes beachten. 2. Junktimklausel: Entschädigung (Art. 14 III 2) und nur für Wohl Allgemeinheit.	status negativus (Abwehrrecht)	E 58, 300 Naßauskiesung	ΩΩΩΩ

16 I	Verbot des Entzugs der Staatsangehörigkeit	✓ alle deutschen Staatsangehörigen (<i>nicht</i> Statusdeutsche)	Schutz der deutschen Staatsangehörigkeit als Rechtsstellung vor Entzug (individuelle Zwangsausbürgerung); Verlust bei Annahme anderer SA`keit möglich.	entfällt	Bsp.: Entzug der Staatsbürgerschaft aus politischem Motiv	Grundrecht ist keiner wie auch immer gearteten Einschränkung zugänglich.	status negativus (Abwehrrecht)	keine wichtig	Ω
16 II	Verbot der Auslieferung	✓ alle deutschen Staatsangehörigen (<i>auch</i> Statusdeutsche)	Schutz vor Auslieferung an das Ausland, nicht vor Strafverfolgung, (§ 7 II Nr. 1 StGB). Auslieferung: amtliche Überstellung einer Person an Organe eines anderen Staates.	entfällt	Bsp.: Auslieferung an einen anderen Staat.	Grundrecht ist keiner wie auch immer gearteten Einschränkung zugänglich.	status negativus (Abwehrrecht)	keine wichtig	Ω
16a	Asylrecht	✓ Politisch Verfolgte (niemals Deutsche)	Asyl in der Bundesrepublik bei gegenwärtig drohender, gezielter Beeinträchtigung von Rechtsgütern wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung.	entfällt	Bsp.: Verweigerung des Asylrechts trotz Verfolgung.	Sch: Art. 16a II-IV (sichere Drittstaaten, sichere Herkunftsstaaten), Art. 18	str.: status negativus (gegen Abschiebung) positivus (für Existenz am Fluchtort)	E 9, 174 Begriff des Politisch Verfolgten	ΩΩ
17	Petitionsrecht	✓ jeder Mensch	Recht, Bitten und Beschwerden an zuständige Stellen oder die Volksvertretung und dass diese Eingaben angenommen und beschieden werden.	Recht, keine Bitten und Beschwerden zu formulieren.	Bsp.: Petition wird trotz Eingabe nicht beschieden.	Sch: Kein Gesetzesvorbehalt; nur Art. 17a I (für Soldaten). Nur kollidierendes Verfassungsrecht. Sch-Sch: Verhältnis.	status positivus (Anspruch auf Bescheidung) negativus (Verfassen)	E 49, 24 Kontaktsperre	ΩΩ
20 IV	Widerstand	✓ alle Deutschen	Recht auf Widerstand gegen alle, die es unternehmen, diese Ordnung (= wie in 20 I-III beschrieben) zu beseitigen. Problem: Nur wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Ist andere Abhilfe möglich, kein Recht. Ist andere Abhilfe nicht möglich gelten die Grundrechte – und damit das Widerstandsrecht – nicht mehr.	Recht, das Widerstandsrecht nicht ausüben zu müssen.	Dieses Grundrecht kann – faktisch – nicht ausgeübt werden.	Keine Schranken oder Schranken-Schranken: Die Eröffnung des Schutzbereichs setzt die Nichtgeltung der Verfassung voraus.	status positivus (Leistungsrecht) außerdem: unmittelbare Drittwirkung („gegen jeden“)	keine wichtig	Ω

Klausurrelevanz: ΩΩΩΩ sehr hoch ΩΩΩ hoch ΩΩ gering Ω fast keine

Dargestellt ist in der Regel nur die herrschende Ansicht.

E = Entscheidung [bei Art. 14: E = Enteignung], Sch = Schranken, j P = juristische Person, PR = Privatrecht, KöR = Körperschaft des öffentlichen Rechts
RVO = Rechtsverordnung, EGV = Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften von 1957 in der Fassung nach Maastricht und Amsterdam (2000).
WRV = Weimarer Reichsverfassung

II. Justizgrundrechte

Art.	Recht	Träger	Schutzbereich (positiv)	(negativ)	Eingriff	Verfassungsrechtl. Rechtfertigung	Schutzrichtung	wichtige BVerfGE	Klausur-relevanz
19 IV	Rechtsweggarantie	<ul style="list-style-type: none"> ✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR 	Gewährleistung eines Rechtswegs bei <i>Behauptung</i> einer Verletzung subjektiver Rechte durch die öffentliche Gewalt. „Öffentliche Gewalt“ nur Verwaltungshandeln.	<i>entfällt</i>	Alle Justizgrundrechte werden vorbehaltlos gewährleistet.	Eingriffe sind auf keinen Fall gerechtfertigt. Kollidierendes Verfassungsrecht ist nicht denkbar.	status positivus (Leistungsrecht)	E 84, 34 Kontrolle von PrüfungsE durch Gericht	ΩΩΩ
101 I 2	Recht auf gesetzlichen Richter	<ul style="list-style-type: none"> ✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR ✓ jur P des ÖR (str.) 	Die Zuständigkeit eines Richters für einen konkreten Fall muß im voraus abstrakt-generell festgelegt sein.	<i>entfällt</i>			status positivus (Leistungsrecht)	<i>keine wichtig</i>	Ω
103 I	Recht auf rechtliches Gehör	<ul style="list-style-type: none"> ✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR ✓ jur P des ÖR 	Recht, sich grundsätzlich vor Erlaß einer Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache äußern zu können.	Recht, sich nicht äußern zu müssen.			status positivus (Leistungsrecht)	<i>keine wichtig</i>	ΩΩ
103 II	Nulla poene sine lege	<ul style="list-style-type: none"> ✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR ✓ jur P des ÖR 	Drei Rechte: 1. Prinzip der Gesetzlichkeit (= Spezialfall des Gesetzesvorbehalts), 2. Prinzip der Gesetzesbestimmtheit, 3. Prinzip des Verbots rückwirkender Strafgesetze (so auch § 1 StGB).	<i>entfällt</i>			status negativus (Abwehrrecht) und objektives VerfassungsR	E 73, 206; E 92, 1 Sitzblockade I und II	ΩΩ
103 III	Verbot der Doppelbestrafung [ne bis in idem]	<ul style="list-style-type: none"> ✓ jeder Mensch 	Recht, nicht mehrfach aufgrund der selben Tat bestraft zu werden. Schutzgut ist Rechtsfrieden. „Dieselbe Tat“ bei einheitlichem Lebensvorgang; nicht maßgebend ist engere Tatbegriff des StGB. Auf Grund der allgemeinen StrafG: auch OWiG, nicht Disziplinarrecht; dort allerdings Verbot der Doppelbestrafung bei Unverhältnismäßigkeit.	<i>entfällt</i>			status negativus (Abwehrrecht)	E 56, 22 Verbot der Doppelbestrafung bei krimineller Vereinigung	ΩΩ

III. Gleichheitsgrundrechte

Art.	Recht	Träger	Grundrechtsinhalt	Vergleichsgruppe	Eingriff durch Differenzierung	Sachlicher Grund für Ungleichbehandlung	Schutzrichtung	wichtige BVerfGE	Klausurrelevanz
3 I, 33 I	Allgemeiner Gleichheitssatz	✓ jeder Mensch ✓ jur P des PR	Schutzgut ist die Rechtsgleichheit, nicht lediglich die Rechtsanwendungsgleichheit. Gleichheit heißt nicht Identität, sondern Vergleichbarkeit. Art. 33 I: Keine Diskriminierung aufgrund Zugehörigkeit zu einem Bundesland.	Bezug zu einem Dritten (Person, Gruppe oder Sachverhalt)	Ungleichbehandlung von Gleichem oder Gleichbehandlung von Ungleichem	alt. Willkürverbot <i>neue Formel BVerfG</i> : Verletzung, wenn eine Gruppe im Vergleich anders behandelt wird, obwohl keine Unterschiede bestehen, die dies rechtfertigen	status positivus (Leistungsrecht) (= verlangt Abwägung; nach Verhältnism.)	E 55, 72 Neue Formel	ΩΩΩΩ
3 II und 117 I	Gleichberechtigung von Frau und Mann	✓ jeder Mensch	Absolutes Differenzierungsverbot. Ungleichbehandlungen, die mit dem Geschlecht begründet werden, sind verboten.	<i>entfällt</i>	Differenzierung nach Geschlecht.	Nur mit entgegenstehenden, speziellen Vorschriften des GG; und dann auch nur unter Umständen.	Verfassungsauftrag auch an die „gesellschaftliche Wirklichkeit“ (geht weiter als Abs. III)	E 3, 225 Außerkräft-treten Abs. II bei entgegenstehendem R`cht	ΩΩ
3 III	Differenzierungsverbot	✓ jeder Mensch	Es ist von Verfassungs wegen verboten, die Unterscheidungsmerkmale zur Rechtfertigung einer unterschiedlichen rechtlichen Behandlung von Menschen heranzuziehen.	<i>entfällt</i>	Grundrecht verbietet Eingriffe abschließend.	Wie Art. 3 II.	status negativus (Abwehrrecht) positivus (Leistungsrecht)	<i>keine wichtig</i>	ΩΩΩ
6 V	Uneheliche Kinder sind gleichgestellt	✓ uneheliche Kinder	Anspruch, unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu gewähren.	<i>entfällt</i>	Eingriffe sind nicht möglich; aber fehlende Verwirklichung	<i>entfällt</i>	status positivus (Leistungsrecht)	E 25, 167 Art. 6 V	Ω
33 II	Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern	✓ alle Deutschen	Recht auf Berücksichtigung nach Maßgabe der Leistung, der sich zu einem Einstellungsanspruch verdichten kann.	<i>entfällt</i>	Grundrecht verbietet Eingriffe abschließend.	nicht möglich; Bevorzugung von Frauen nicht wg. allg., nur persö. Kompensation	status positivus (Leistungsrecht)	<i>keine wichtig</i>	ΩΩΩ
38 I 1	politische Rechte	✓ alle Deutschen	Allgemeinheit: Gleiche Fähigkeit zu wählen und gewählt zu werden. Gleichheit: gleicher Zählwert der Stimme, nicht unbedingt gleicher Erfolgswert	<i>entfällt</i>	Bsp.: 5 % - Hürde; Wahlalter ab 18	Zwingender Grund, strenger Maßstab der Geeignetheit und Erforderlichkeit.	status positivus (Leistungsrecht)	E 51, 222 5 % - Klausel	ΩΩΩ

